

# Riesener Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Tagesblatt Riesa,  
Dresden Nr. 20.

Das Riesener Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Kreisbauverwaltung beim Amtshauptmannamt Großenhain, des Stadtrats der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptpostamts Riesa, sowie des Gemeinderates Großenhain.

Verlagsort: Riesa Nr. 52.

Nr. 182.

Dienstag, 7. August 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Riesener Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für die Zeit vom 1. bis 15. August 34000.— Mark einschließlich Bringerlohn. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Druckerschrift, 6 Seiten 8000.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 2000.— Mark. Beste Tarife, Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Achtung: Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieseranten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Bangert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: I. W. Ferdinand Teichgraber, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Höchstpreise für Milch und Milcherzeugnisse.

Auf Grund der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 4. August 1923 (abgedruckt in der Sächs. Staatszeitung vom 4. August 1923 Nr. 180) haben folgende Höchstpreise Geltung:

| A. Vollmilch, Mager- und Buttermilch:   |                     |
|---|---------------------|
| Für Lieferung ab Stall an Milchhändler, Molkereien oder Sammelstellen: Vollmilch                        | M. 10000 f. d. Ztr. |
| Mager- oder Buttermilch   | 5000 . . . . .      |
| Kleinhandelspreis für Erzeuger (Verlängerungspreis) ab Gehöft unmittelbar an den Verbraucher: Vollmilch | 10800 . . . . .     |
| Mager- oder Buttermilch   | 5400 . . . . .      |
| Kleinhandelspreis ab Laden oder Wagen: für Vollmilch  | 13000 . . . . .     |
| Für Mager- oder Buttermilch   | 6500 . . . . .      |
| B. Butter:  |                     |
| Vom Kuhhalter an Wiederverkäufer ab Gehöft  | M. 115000 f. d. Wd. |
| Vom Kuhhalter an Verbraucher  | 128000 . . . . .    |
| Vom Händler an Verbraucher  | 138000 . . . . .    |
| Von den gewerblichen Molkereien, ab Molkerei an Wiederverkäufer   | 130000 . . . . .    |
| Von den gewerblichen Molkereien an Verbraucher  | 142000 . . . . .    |
| C. Speisequark mit höchstens 75% Wassergehalt:  |                     |
| Vom Erzeuger an Wiederverkäufer ab Gehöft   | M. 16800 f. d. Wd.  |
| Vom Erzeuger an Verbraucher   | 18200 . . . . .     |
| Vom Händler an Verbraucher  | 19200 . . . . .     |
| Ab Molkerei an Wiederverkäufer  | 19900 . . . . .     |
| Ab Molkerei an Verbraucher  | 22000 . . . . .     |

Diese Preise verstehen sich für den ganzen Bezirk der Amtshauptmannschaft vom 8. August 1923 ab, einschließlich des Stadtbezirks Großenhain, jedoch ausschließlich des Stadtbezirks Riesa und der Gemeinden Bockwitz, Wergendorf, Gröbzig mit Lüttritz, Mühlgrün, Weida und Lager Seitzhain, für die die Preise des Stadtbezirks Riesa gelten.

An Verkäufer aus anderen Bezirken dürfen Milch und Milcherzeugnisse nur zu den nachstehenden Preisen abgehen werden.

Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) und verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer.

Zum Überhandnehmen werden danach mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen, in schweren Fällen mit Justizhaus, bestraft.

Im übrigen wird der Kommunalverband die Namen derjenigen Erzeuger und Verkäufer, die ihre Milch- und Butterlieferungen unbegründeter Weise eingestellt haben, oder einstellen werden, öffentlich bekannt geben.

Der Kommunalverband ruft hierbei auf eine scharfe Kontrolle der Verbraucher.

Der Amtshauptmannamt Großenhain, am 7. August 1923. 229a IV. Der Kommunalverband.

Gelunde, kräftige, nicht zu junge

## Anstaltskochen

für die Begleitpflegeanstalt Großenhain gesucht.  
Amtshauptmannschaft Großenhain.

Blatt 653 des Handelsregisters ist heute eingetragen worden: Leo Longert, Filiale Riesa, Zweigniederlassung der in Offen bestehenden Firma Leo Longert, Ingenieur Leo Longert in Offen ist Inhaber. Geschäftszweig: Eisen- und Stahlhandel.  
Amtsgericht Riesa, den 2. August 1923.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 7. August 1923.

Die Ausgabe der neuen Brotmarken in Riesa findet ab Donnerstag, den 9. August 1923, in der üblichen Weise statt.

Einbruch-Diebstahl. In der Nacht zum 7. d. Mts. sind an einem gegenüber dem früheren hiesigen Provinzialamt an der Kirchbachstraße an einem Abhang gelegenen eingeschlossenen Räume ein schwarzer Minorca-Hahn, zwei schwarze Minorca-Hühner, zwei junge schwarze Minorca-Hühner und zwei mittlere Kaninchen mittels Einbruchs geklaut worden. Der Täter hat dem Gefängnis am Lausitz die Köpfe abgehauen. Verdacht, die Tat verübt zu haben, hat sich an einen Unbekannten gelenkt, der etwa 25 Jahre alt, 1,70 m groß und bartlos ist, volles Gesicht, hinten kurzgeschneittenen und vorn gewinkeltes Kopfhaut hat und mit einer kurzen grauen Dreifachle, dunklen Haaren, weichen weichen Stoffhaaren, farbigen Wundschlupf und schwarzen Wundschlupfen bekleidet gemessen ist. Er hat die Schultern etwas nach vorn gedrückt und den Kopf vorgebeugt. Er ist im Besitz von größeren Wertgegenständen. An einem Schuh hat vorn die Sohle geklaut. Es wird vermutet, daß der Täter mit dem Diebstahl mit einem Frühjahrs vom hiesigen Bahnhofs weggefahren ist. Sachdienliche Wahrnehmungen wolle man der hiesigen Kriminalpolizei umgehend zur Kenntnis bringen.

Beileid der sächsischen Regierung. Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten hat durch einen Vertreter des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten dem amerikanischen Konsul in Dresden das Beileid der sächsischen Regierung anlässlich des Todes des Präsidenten Harding zum Ausdruck bringen lassen.

Dr. Zeigner vom Urlaub zurück. Ministerpräsident Dr. Zeigner ist von seinem Urlaub zurückgekehrt und hat seine Dienstgeschäfte wieder übernommen. Minister des Innern Ledermann hat seinen Urlaub angetreten. Er wird vom Ministerpräsidenten Dr. Zeigner im Amt vertreten.

40. Bundesstag des Bundes Deutscher Radfahrer in Leipzig. Der Bund Deutscher Radfahrer hält in dieser Woche seinen vierzigsten Bundesstag in Leipzig ab, wozu im Laufe des Sonnabends aus allen Ecken des Reiches bereits zahlreiche Radfahrer eintrafen. Eröffnet wurde der Bundesstag mit einem Begrüßungsabend am Sonnabend im Zoologischen Garten, wo auch Vertreter der Stadt zur Begrüßung erschienen waren. Sonntag vormittags fand ein großer Radfahrerkonkurs statt, dem sich zahlreiche radportfähige Veranstaltungen angeschlossen.

Sächsische Landeslotterie. Für die 5. Klasse

längst ist der Preis auf 20 000 Mark für das Scheitellosgesamte einem Preise von jetzt 3000 Mark festgesetzt worden. Die Steigerung liegt in der Geldwertung begründet, die vor allem in der letzten Woche ein nicht erwartetes Ausmaß angenommen hat. Für die bisherigen Klassen und auch noch für die am 15. August zur Auspielung gelangende 4. Klasse ist der Preiswert von der Lotterieverwaltung trotz der enormen Geldwertung nicht erhöht worden, um wenigstens mehrere Klassen der Landeslotterie hindurch unverändert zu halten. Für die 5. Klasse ist aber nunmehr nach Lage der Verhältnisse eine härtere Erhöhung unvermeidbar geworden. Sie ist gleichwohl auf das Notwendigste beschränkt worden. Selbstverständlich sind auch die Gewinne in außerordentlicher Weise erhöht worden. Der Höchstgewinn beträgt im günstigsten Falle eine Milliarde Mark. Ähnlichen Mark mehrere Gewinne zu 200, 100, 50, 20, 10 Millionen Mark etc. an. An Prämien gewinnen sind vorgezogen: Eine Prämie zu 400 Millionen Mark und fünf Prämien zu 40 Millionen Mark.

Die Reichsindexziffer für Juli. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten stellt sich nach der Berechnung des statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats Juli auf 1923 gegen 7630 im Durchschnitt des Vormonats. Die Steigerung beträgt somit 29,2 Prozent. Die Lebenshaltungskosten ohne die Bekleidung sind auf das 28 900fache, für die Ernährungskosten allein auf das 48 557fache und die Bekleidungskosten auf das 68 458fache der Vorkriegszeit gestiegen. Ende Juli hatten die gesamten Lebenshaltungskosten bereits schon das 71 478fache der Vorkriegszeit erreicht.

Dringliche Anträge der sächsischen Regierung für die Erwerbslosen. Die Nachrichtenstelle in der Staatskanzlei schreibt: Das sächsische Arbeitsministerium hat ein dringliches Schreiben an das Reichsarbeitsministerium geschickt, worin im Anschluß an mündliche und telephonische Vorstellungen der Erhöhung der Unterstützungssätze für die Erwerbslosen und ihre Anpassung an die Geldwertung in möglichst kurzen Zwischenräumen gefordert wird. Das Schreiben erklärt es für notwendig, die Unterstützungen zu bemessen, daß sie die Kaufkraft von ungefähr der Hälfte des Vorkriegslohnes hat. Die seit dem 30. Juni in Kraft stehenden Sätze haben dieser Forderung nie entsprochen. Es müsse geprüft werden, ob die als Grundlage weiterer Anpassung überhaupt noch verwendbar ist. Wesentlich müßte die Höhe der Unterstützung neu festgesetzt werden. Für die am nächsten Montag beginnende Woche auf Grund des jeden Mittwochs abends am statistischen Reichsamte veröffentlichten Index. Die Festsetzung müßte jeden Donnerstag abends im Reichsarbeitsministerium herbeigeführt werden. Das Schreiben

das Reichsarbeitsministerium möge zur Beruhigung der Erwerbslosen möglichst mitteilen, daß es so zu verfahren gedenke. Der Schluß des Schreibens lautet abfassend: „Das Reichsarbeitsministerium möge die aufgestellten Forderungen mit allem Nachdruck erheben. Ueberall im Lande tauchen seit einigen Tagen Forderungen auf, die außer der Erhöhung der Unterstützung Naturalleistungen und einmalige Beschaffungsbeiträgen für die Erwerbslosen als unerlässlich bezeichnen. Die Gemeinden können sich dem Druck der Erwerbslosen nicht länger widerentziehen, zumal die Wochenunterstützung eines Ledigen seit dem 30. Juli 1923 nicht einmal mehr für den Bezug von etwas Margarine ausreicht. So wenig das sächsische Arbeitsministerium auch versteht, daß es bei einer so überhöhten Geldwertung, wie sie die letzten zehn Tage gebracht haben, keiner Unterstützung möglich sein kann, als die vollständig Schritt zu halten, so sehr muß doch gefordert werden, daß wenigstens die Aussicht für die Erwerbslosen besteht, in aller kürzester Frist der Geldwertung nachzukommen. Diese Frist kann höchstens eine Woche betragen. Bei der Dringlichkeit der Notlage ist zu langen Versuchen und Berechnungen keine Zeit. Man wird deshalb die beiden aufgestellten Forderungen, namentlich die Erhöhung der realen Erwerbslosenunterstützung und die Anpassung der sich so ergebenden Unterstützung an die Geldwertung zunächst provisorisch gleichzeitig noch einem hohen Maßstab lösen müssen. Deshalb wird beantragt, zunächst vom 6. August 1923 ab die seit 30. Juni geltenden Unterstützungssätze zu verdoppeln und sie vom 13. August ab zu verdreifachen. Bis zum 20. August wird es dann möglich sein, die Entlohnung so weit zu übersehen, daß feststeht, welcher Teil dieser verdreifachten Sätze als Realunterstützung und welcher als Finanzierungszuschlag anzusehen ist und Grundätze, deren Ausarbeitung das sächsische Arbeitsministerium zunächst der Reichsregierung überlassen möchte, für die Anpassung dieser Finanzierungszuschläge an die weitere Geldwertung aufzustellen. Das sächsische Arbeitsministerium möchte nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß hinter dieser nachbedachten Vorkehrung sowohl die politischen Parteien als die Gewerkschaften, als die Erwerbslosen des Landes stehen und bittet dringend, sie zu beachten.“

Nächste Umsatzsteuerzahlung bis zum 15. August. Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des Notgesetzes vom 24. 2. 23 verordnet, daß die Umsatzsteuer in monatlichen Abschlagszahlungen abzuführen ist. Hiernach ist die Umsatzsteuer für die im Monat abgelaufenen Umsätze bis zum 10. des folgenden Monats zu zahlen. Für den Monat August ist es dem Steuerpflichtigen überlassen, die auf die Zulimstände abzuhebende Umsatzsteuer bis zum 15. August zu zahlen. Reicht der

Die Auszahlung der Sozialrentnerunterstützung erfolgt Donnerstag, den 9. August 1923 von 7-10 Uhr in der Stadthauptkasse.  
Versicherungsamt Riesa, am 7. August 1923.

## Neuregelung der Höchstpreise für Milch und Milcherzeugnisse in Riesa vom 8. August 1923 an.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1923 — Nr. 176 des Riesener Tageblattes vom 31. Juli 1923 — gelten im Einvernehmen mit der örtlichen Preisprüfungsstelle folgende Höchstpreise:

- a) für Vollmilch je Liter:  
11800.— M. beim Erzeuger an den Verbraucher ab Gehöft (Verlängerungspreis),  
13700.— M. für nicht molkeermäßig behandelte Milch (Ladenpreis),  
15000.— M. für molkeermäßig behandelte Milch beim Kleinhändler einschließlich Milch Molkerei;
- b) für Mager- und Buttermilch je Liter:  
5650.— M. für Mager- und Buttermilch beim Erzeuger ab Gehöft,  
7500.— M. für Mager- und Buttermilch im Ladengeschäft;
- c) für Butter je Pfund:  
128000.— M. Landbutter ab Gehöft an den Verbraucher,  
142000.— M. Landbutter im Kleinhandel,  
142000.— M. Molkereibutter im Großhandel (in Stücken gelohnt),  
149000.— M. Molkereibutter im Kleinhandel (Ladenpreis).  
Butter aus außer-sächsischer Milch ist im Kleinhandel nur unter Aufsicht beim Rat erhältlich mit dem Markstempel versehener Erweise zu verkaufen. Der Käufer werden im eigenen Interesse gebeten, jeden Fall der unterlassenen Aufsicht unterzuziehen anzusehen.
- d) für Speisequark je Pfund:  
18200.— M. Landspeisequark im Kleinhandel,  
22800.— M. Molkereispeisequark im Kleinhandel.  
Diese Preise sind Höchstpreise und verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer. Zum Überhandnehmen werden danach mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen, in schweren Fällen mit Justizhaus bestraft.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 7. August 1923. Rf. d.

## Errichtung einer Zwangsinnung für das Uhrmacherhandwerk.

Auf Anordnung der Kreisbauverwaltung Dresden soll über den Antrag mehrerer Uhrmacher, daß sämtliche Uhrmacher, die im Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain das Uhrmacherhandwerk ausüben, einer Uhrmacherzwangsinnung mit dem Sitz in Riesa angehören sollen, von den beteiligten Handwerkern abgestimmt werden.

Von der Kreisbauverwaltung Dresden mit der kommunikativen Vorbereitung deren Entschliessung beauftragt, fordere ich hierdurch alle beteiligten Gewerbetreibenden auf, die Erklärungen für oder gegen die Errichtung dieser Zwangsinnung schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 8. bis 18. August 1923 bei mir abzugeben. Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von vormittags 7 bis 12 Uhr im Rathaus in Riesa, Zimmer Nr. 2, erfolgen.

Hierbei wird noch besonders darauf hingewiesen, daß als beteiligt auch diejenigen Meister anzusehen sind, die Gesellen oder Lehrlinge nicht beschäftigen.

Vom 20. August bis 2. September 1923 liegt die Abstimmungsliste im gleichen Zimmer Nr. 2 zur Einsicht und Erhebung von Widersprüchen aus.

Nach Ablauf der Abstimmungszeit eingehende Erklärungen sowie solche, welche sich nicht für oder gegen die Zwangsinnungserrichtung aussprechen, bleiben ebenso unberücksichtigt, wie Einsprüche, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen.  
Riesa, am 7. August 1923.  
Der Kommissar, Bürgermeister Dr. Scheiber.